

Versetzungsverordnung

vom 19.Juni 1995, geändert am 1.Juli 1999 und am 2.Dezember 2002

hier: § 17

(in Verbindung mit § 15 und § 9)

(1) Wer nach zweijährigem Besuch desselben Schuljahrgangs oder in zwei aufeinander folgenden Jahrgängen nicht versetzt worden ist, wird durch Beschluss der Klassenkonferenz an die Realschule oder an die Hauptschule überwiesen. Die Klassenkonferenz kann mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen von Satz 1 beschließen.

(3) Die andere Schulform oder der andere Zweig der kooperativen Gesamtschule sowie der Schuljahrgang sind in dem Beschluss zu bestimmen. Die aufnehmende Schule ist an diesen Beschluss nach Absatz 1 gebunden.

Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I (AVO – S I)

(vom 7. April 1994)

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und das Fachgymnasium (VO –GOF)

(vom 26. Mai 1997)

§ 26 Wiederholung von Schuljahrgängen

(1) Wer nach dem Besuch des 9. oder 10. Schuljahrgangs keinen Abschluss erhält oder einen Abschluss mit weitergehenden Berechtigungen erwerben will, kann den jeweiligen Schuljahrgang einmal wiederholen.

(2) Eine Wiederholung des 10. Schuljahrgangs an der Hauptschule ist nicht zulässig, wenn der Sekundarabschluss I – Realschulabschluss erworben worden ist. Über Ausnahmen entscheidet die untere Schulbehörde.

(3) Wer bereits den vorhergehenden Schuljahrgang wiederholt hat, darf den 9. oder 10. Schuljahrgang nur dann wiederholen, wenn die Klassenkonferenz dies mit Zweidrittelmehrheit zulässt.

§ 9 Versetzung in die Kursstufe

.....

(4) Wer nicht in die Kursstufe versetzt worden ist, kann die Vorstufe einmal wiederholen.